



GEMEINDE ROTHENTHURM

KASSIERAMT

Änderungen Hunderegistrierung

Am 1. März 2018 sind die neuen Regelungen der Tierseuchenverordnung zur Hundedatenbank Amicus in Kraft getreten. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die neuen Vorgaben aufmerksam machen.

Vorgängige Registrierung Hundehalter bzw. der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

Wer beabsichtigt zum ersten Mal einen Hund zu halten, einzuführen oder für mehr als drei Monate zu übernehmen, muss sich vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, ev. Kantonales Amt) melden. Dort werden die Personalien in der Hundedatenbank Amicus erfasst. Es können nur Personen ab 16 Jahren registriert werden. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertretung in der Hundedatenbank erfasst.

Kennzeichnung mit einem Mikrochip

Welpen müssen durch den Züchter mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, bevor sie weitergegeben werden, spätestens aber drei Monate nach der Geburt.

Nur in der Schweiz tätige Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Hunden den Chip unter die Haut einsetzen.

Mit der Kennzeichnung erfasst die Tierärztin oder der Tierarzt die Daten zum Hund: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse, Farbe, Name der Züchterin bzw. des Züchters oder der vorgängigen Halterin bzw. des vorgängigen Halters, Datum der Kennzeichnung und Mikrochipnummer.

Änderungen melden

Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen. Dazu müssen die Daten aller beteiligten Personen sowie diejenigen des Hundes vorgängig in der Hundedatenbank erfasst sein.

Namens- und Adressänderungen müssen der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, ev. Kantonales Amt) gemeldet werden, welche die Daten in der Hundedatenbank ändert. Sie können nicht durch die registrierten Personen selber erfasst werden.

Einführen von Hunden

Führt man einen Hund aus dem Ausland ein (Ausnahme Ferienhunde) muss die Hundekennzeichnung innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr von einer Tierärztin oder einem Tierarzt überprüft werden. Zu den oben erwähnten Hundedaten werden bei importierten Hunden zusätzliche Daten wie z. B. der Name der Importeurin bzw. des Importeurs oder die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund importiert wurde, in der Hundedatenbank erfasst.

Spezialfall verkürzte Rute, coupierte Ohren

Hunde, die mit einer sog. Stummelrute geboren werden, Hunde die aus medizinischen Gründen eine coupierte Rute haben oder coupierte Hunde als Übersiedlungsgut müssen der kantonalen Fachstelle (kantonales Veterinäramt) gemeldet werden. Dasselbe gilt für Hunde mit coupierten Ohren. Die kantonale Fachstelle erfasst das entsprechende Merkmal in der Hundedatenbank und macht einen Vermerk im Heimtierpass. Nur so ist es möglich, mit einem coupierten Hund ins Ausland zu fahren und ihn trotz des geltenden Einfuhrverbots auch wieder in die Schweiz zurückzubringen.

Gemeinekassieramt Rothenthurm